

SÜDAFRIKA

Wunderbares Land am Kap

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€3799,-



Ihr Reisettermin:
14.11. bis 25.11.2025

- Flug von Frankfurt/Main nonstop nach Johannesburg und zurück von Kapstadt
- Übernachtung in Lodges und gehobenen Mittelklasse-Hotels
- Umfangreiches Rundreiseprogramm mit vielen Höhepunkten inklusive



Mediengruppe
Kreiszeitung

SÜDAFRIKA

Wunderbares Land am Kap

Willkommen in Südafrika, dem Land, das eigentlich eine ganze Welt in sich vereinigt. Und tatsächlich ist dies nicht nur ein Werbeslogan. Allein die Vielfalt an Landschaften zum Beispiel ist unvergleichlich. Da gibt es Wüsten, endlose Trockensavannen, Buschland, Regenwälder, Lagunen und Feuchtgebiete, Hochplateaus, Mittelgebirge mit fruchtbaren Tälern und bizarre Hochgebirge. Mehr als 2000 Kilometer Küste mit zahllosen Traumstränden säumen das Land, im Westen rau und melancholisch, im Osten mild und mediterran, im Nordosten tropisch und warm. Moderne Großstädte, europäischer Komfort, eine gute Infrastruktur und eine funktionierende Wirtschaft vereinigen sich in Südafrika mit der Ursprünglichkeit des schwarzen Kontinents Afrika, der uns mit seinen einfachen, freundlichen Menschen und der einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt immer wieder in seinen Bann zieht. Südafrika ist kein Land für den schnellen Badeurlaub. Es ist das Ziel für die große Reise, für viele Besucher die schönste Reise ihres Lebens.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Johannesburg

Flug von Frankfurt/Main nach Johannesburg.

2. Tag: Johannesburg – Pretoria / Stadtrundfahrt Johannesburg und Pretoria

Ankunft in Johannesburg am Vormittag. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung. Im Anschluss lernen Sie Johannesburg und Pretoria, die Regierungshauptstadt des Landes bei orientierenden Stadtrundfahrten kennen. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Pretoria.

3. Tag: Pretoria – Bourke's Pot Holes – Berlin Falls – Krüger Nationalpark

Frühstück. Heute fahren Sie die Panoramaroute zum Krüger Nationalpark. Sehen Sie die zahlreichen Aushöhlungen, die durch Erosion entstanden sind und „Bourke's Luke Pot Hole“ genannt werden. Das sogenannte „Gods Window“ erlaubt Ihnen einen einmaligen Blick durch eine Aushöh-

lung in das 100m tiefer gelegene Tal. Am Nachmittag erreichen Sie Ihr Rastlager beim Krüger Nationalpark. Abendessen und Übernachtung im Rastlager.

4. Tag: Krüger Nationalpark / Pirschfahrt im Geländewagen

Nach dem Frühstück unternehmen Sie den ganzen Tag Wildbeobachtungen im offenen Geländewagen. Entdecken Sie auf einer Fläche, die in etwa der Größe des Bundeslandes Rheinland Pfalz entspricht, das vielfältige Tierleben Afrikas. Wenn Sie Glück haben, können Sie Löwen, Giraffen, Antilopen, Zebras, Elefanten und viele andere Tiere erleben. Abendessen und Übernachtung im Rastlager.

5. Tag: Krüger Nationalpark – Johannesburg – Port Elizabeth

Heute geht es nach dem Frühstück zurück zum Flughafen Johannesburg. Weiterflug nach Port Elizabeth. Begrüßung durch Ihren Reiseleiter und Transfer zu Ihrem Hotel in Port Elizabeth. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Port Elizabeth – Tsitsikamma – Knysna / Besuch des Tsitsikamma Nationalpark

Frühstück im Hotel. Anschließend Fahrt über die berühmte Gartenroute, die aus tropischen Wäldern und tiefen Schluchten besteht, zum Tsitsikamma Nationalpark, einer der letzten Orte Südafrikas, der noch mit Urwald bewachsen ist. In bis zu 40 Meter hohen Bäumen hören Sie die Stimmen scheinbar unzähliger Vögel und vor dem Tsitsikamma tauchen die Flossen und Finnen von Delfinen und Walen aus der See. Danach geht es weiter nach Knysna. Abendessen. Übernachtung in Knysna.

7. Tag: Knysna / zur freien Verfügung / Bootsfahrt in der Knysna Lagune zum Sonnenuntergang

Frühstück im Hotel. Der heutige Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Entspannen Sie im Hotel oder unternehmen Sie etwas auf eigene Faust. Am Abend nehmen Sie an einer Bootsfahrt zum Sonnenuntergang in der malerischen Knysna Lagune teil, bei der Sie die unberührte Natur des Featherbed Naturreservates kennenlernen können. Abendessen und Übernachtung in Knysna.

8. Tag: Knysna – Mossel Bay – Swellendam – Kapstadt / Stadtrundfahrt

Frühstück. Die heutige Fahrt führt Sie zuerst nach Mossel Bay. Der Hafenort verdankt seinen Namen den vielen Muscheln, welche die ersten Europäer hier vorfanden. Weiter geht es entlang der Küste nach Kapstadt. Dort lernen Sie die Stadt bei einer Rundfahrt besser kennen. Bei gutem Wetter haben Sie fakultativ die Möglichkeit, mit der Seilbahn auf den Tafelberg zu fahren, von wo aus Sie den atemberaubenden Blick über das Kap genießen können. Übernachtung in Kapstadt.

9. Tag: Kapstadt / Ganztagesausflug Weinanbaugesamt inkl. Weinprobe

Nach dem Frühstück nehmen Sie an einem Ausflug in das Weinanbaugesamt Südafrikas teil. Überzeugen Sie sich bei einer Weinprobe selbst vom hohen Qualitätsstandard südafrikanischer Weine. In den historischen Orten Paarl und Franschhoek, sowie im Zentrum des Weinlandes, dem Provinzstädtchen Stellenbosch, können Sie die noch ursprüngliche niederländische Lebensart genießen. Übernachtung in Kapstadt.

10. Tag: Kapstadt / Ganztagesausflug Kap der guten Hoffnung inkl. Bootsfahrt / Abschiedsabendessen

Frühstück. Die Panoramafahrt führt Sie von Kap-





stadt an der Westküste der Halbinsel entlang, ehe Sie das „Kap der guten Hoffnung“ erreichen. Hier haben Sie eine ausgezeichnete Sicht über das Meer und die Kap Halbinsel. Sie fahren weiter nach Simon's Town, dem Schulungsort der Kriegsmarine mit seinen historischen Bauten. Anschließend besuchen Sie noch die Pinguinkolonie bei Boulder's Beach, bevor Sie eine Bootsfahrt am Kap unternehmen. Dies ist nichts für schwache Nerven, da es das Jagdgebiet der Weissen Haie ist, welche Sie dort mit Glück beobachten können. Am Abend laden wir Sie in einem lokalen Restaurant zu einem Essen mit landestypischen Spezialitäten ein. Rückfahrt zum Hotel. Übernachtung

11. Tag: Rückflug

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen von Kapstadt und Rückflug nach-Frankfurt/Main.

12. Tag: Ankunft in Frankfurt/Main

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Südafrika einen gültigen maschinenlesbaren Reisepass. Das Reisedokument muss 1 Monat über die Aufenthaltsdauer hinaus gültig sein. Es wird empfohlen, mit einem noch mindestens 6 Monate über den Aufenthalt hinaus gültigen Pass zu reisen, um Probleme bei der Ankunft zu vermeiden. Alle Pässe müssen über ausreichend freie Seiten verfügen.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Okt.	Nov.	Dez.
Johannesburg	21	23	25

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Frankfurt/Main nach Johannesburg und zurück von Kapstadt

Inlandsflug Johannesburg - Port Elizabeth

9 Übernachtungen in Hotels und Lodges der guten Mittelklasse (Landeskategorie 3- und 4-Sterne) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

9 x Frühstück in den Hotels

4 x Abendessen in den Hotels

2 x Abendessen im Restaurant

1 Abschiedsabendessen in Kapstadt im Restaurant

Weinprobe mit Snacks bei Stellenbosch

Pirschfahrt mit offenen Geländewagen im Krüger Nationalpark

Sunset Cruise bei Knysna

Rundreise laut Programm gemäß Ausschreibung

Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Ausführliche Reiseunterlagen

Gutschein für 1 Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

- Rail & Fly 2. Klasse: € 79,- p. P.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

pers. Ausgaben, Tringelder, Reiseversicherungen

Reisetermin:

14.11. bis 25.11.2025

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ

€ 3799,-

Einzelzimmerzuschlag: € 499,-

BUCHUNG & BERATUNG



Mediengruppe
Kreiszeitung

MK Reisen

Am Ristedter Weg 17
28857 Syke

Tel. 04242 58-465

Fax 04242 58-200

reisen@kreiszeitung.de

www.mk-leserreisen.de

Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mundo-reisen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichwertige

Reise zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3.) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de